



PLANTEIL A

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
(nach § 2 Abs. 4 und § 2, 2. Halb Satz PlanVO)
- I. Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 der BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
 - Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 10 BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (s.a. textl. Festsetzung 1.2)
 - II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (s.a. textl. Festsetzung 1.2)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - Gebäudelänge 30 - 40 m
 - Gebäuelänge als Mindest- und Höchstmaß
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 10 BauNVO)
 - O offene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - bebaubare Fläche
 - Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrtsbereich
 - öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich - Mischverkehrsfläche
 - öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - FIRIZ öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg und Zufahrt zur Sozialstation 'Haus Mutter Teresa'
 - A Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Anliegerstraße
 - Hauptversorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - vorhandene stillgelegte Gasleitung, Maßnahmen an der Leitung sind mit den Städtischen Werken Magdeburg abzustimmen
 - geplante Leitung zur Wärmeversorgung
 - geplanter Schmutzwasserkanal
 - Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - öffentliche Grünfläche (s.a. textl. Festsetzung 1.7 'öffentliche Grünfläche')
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - zu erhaltener Baumbestand
 - anzupflanzender Baum
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen (§ 1 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 BauNVO)
 - GGR/GGA Gemeinschaftsgarage/Garage
 - Standort Trafostation
 - Standort Wertstoffcontainer
 - Versickerungsfläche für das Regenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen (s.a. textl. Festsetzung 1.7 'öffentliche Grünfläche')
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Müllsammelstandplatz für die Entsorgungstage
 - Vermerke**
 - Abgrenzung von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung der Gebäude
 - Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 und Maßgebliche Außenlärmpegel:
 - II - kleiner 55 dB(A)
 - III - 56 bis 60 dB(A)
 - IV - 61 bis 65 dB(A)
 - V - 66 bis 70 dB(A)
 - (Das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan vom 01.07.2015, Gutachten Nr. ECO 14011, ist zu beachten.)
 - Straßenverkehrsflächen der 'Neuen Brückstraße'

PLANTEIL B

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
 - Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
Mischgebiet (§ 8 BauNVO)
Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und die nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzung sind im Mischgebiet gemäß § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung**
Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO ist entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder der für Gemeinschaftsgaragen ausgewiesenen Flächen zulässig. Ausnahmen sind Anlagen des Versorgungsträgers, Zufahrten oder Vorflächen zu Carports oder Garagen können als zweiter Stellplatz beim Stellplatznachweis gemäß Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg angerechnet werden.
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf mit den in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO verzeichneten Anlagen nur um bis zu 25% überschritten werden. Ausnahme: Im Mischgebiet entlang der Brückstraße und in den Allgemeinen Wohngebieten entlang der Straße am Zuckerbusch gilt § 19 Abs. 4 Satz 2 uneingeschränkt. Hier ist eine Überschreitung bis zu 50% zulässig.
Gartenlauben
Eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit höchstens 14 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz und einer maximalen Traufhöhe von 2,0 m ist im rückwärtigen Gartenbereich zulässig.
 - Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke**
Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgrundstücksgröße für freistehende Einfamilienhäuser beträgt 500 m², für Doppelhaushälften 350 m² und Reihenhäuser 200 m².
 - Überbaubare Grundstücksfläche**
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Ein Vor- und Zurücktreten von der Baulinie durch Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß ist bis zu 1 m zulässig. Ein Zurücktreten von Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist bis zu 2 Metern zulässig.
 - Einfriedigungen**
Die maximale Höhe von Mauern und anderen Einfriedigungen darf zu den öffentlichen Straßen 1,30 m und zu den öffentlichen Fuß- und Radwegen 1,80 m nicht überschreiten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
 - Emissionen / Immissionen**
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die geplante Bebauung mit schutzbedürftigen Nutzungen muss sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftigen Räume und durch ausreichend dimensionierte Umfassungsbauwerke (vor allem der Fenster und Belüftungseinrichtungen) auf die Geräuschsituation einstellen.
Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade und im Dachgeschoss hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von den im Planenteil A dokumentierten Lärmpegelbereichen auszugehen ist. Die Umfassungsbauwerke (Wände, Fenster, Türen, Dächer etc.) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind entsprechend den Lärmpegelbereichen wie folgt auszuführen:
Lärmpegelbereich II: erforderliche Luftschalldämmung des Außenteils in Aufenthaltsräumen 30 dB
Lärmpegelbereich III: erforderliche Luftschalldämmung des Außenteils in Aufenthaltsräumen 35 dB
Lärmpegelbereich IV: erforderliche Luftschalldämmung des Außenteils in Aufenthaltsräumen 40 dB
Lärmpegelbereich V: erforderliche Luftschalldämmung des Außenteils in Aufenthaltsräumen 45 dB
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Neubauten der Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu erbringen.
Im Bereich des geplanten Mischgebietes sind die Schlaf- und Kinderzimmer zur Verkehrsfläche abgewandten Seite zu orientieren oder mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen zu versehen.
 - Grünordnerische Festsetzungen**
Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25a und 25b BauGB i.V. mit § 18 BNatSchG)
Der im Planenteil A festgesetzte Baumbestand ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.
An den festgesetzten Standorten zum Anpflanzen eines Solitärbaumes sind standortgerechte Laubbäume der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Entlang der nördlichen Erschließungsstraße und entlang des Fuß- und Radweges ist eine Baumallee auf privaten Grund aus Sorbus aria (Echte Mehlbeere, keine Kugelform) anzupflanzen. Die Plätze auf den privaten Grundstücken sind entsprechend anzupflanzen.
Die Plätze zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Bepflanzungen
Der Gehölzstreifen im Süden des B-Plan-Gebietes ist zu erhalten und den grünordnerischen Festsetzungen auf privaten Grundstücken zuzuordnen. Die vorhandenen Arten Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Eiche (Quercus spec.), Ahorn (Acer spec.) und Kirsche (Prunus spec.) sind für diese Ergänzung als Hochstamm zu verwenden. Es ist eine 5 m breite Pflanzung vorzunehmen, zwischen den Gehölzen ist ein Pflanzabstand von 5 bis 8 m einzuhalten. Im Bereich der an den genannten Gehölzstreifen nördlich angrenzenden Gasleitung sind Bepflanzungen nicht zulässig. Diese quert auf den beiden östlichen Grundstücken ebenfalls den genannten Gehölzstreifen. Eine Bepflanzung ist in dem Bereich ebenfalls nicht zulässig, hier ist eine Ansaat von Scherrasen oder die Anlage eines Ziergartens ohne tiefwurzelnde Arten vorzunehmen.
Private Grundstücksflächen (§ 9 (1) 25 BauGB i.V. mit § 18 BNatSchG)
Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
Je privater Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebietes sind 15 % als Strauchhecken anzulegen und je 200 m² ist ein Einzelbaum zu pflanzen. Im Bereich des Mischgebietes sind aufgrund der geplanten dichten Bebauung 10 % mit einer Strauchhecke zu bepflanzen und ebenfalls je 200 m² ein Einzelbaum zu pflanzen. Für die Anpflanzung von Gehölzen sind heimische Gehölze laut der angegebenen Pflanzliste zu verwenden. Vorhandener Gehölzbestand wird zu 50 % angerechnet. Die übrigen unbebauten Freiflächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen. Wird Scherrasen angelegt, ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden.
Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)
Oberhalb der unterirdischen Versickerungsanlage und des 2,00 Meter breiten Schutzstreifens ist eine Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern unzulässig. Dies gilt auch für die unterirdischen Leitungen mit ihren Schutzstreifen.
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Entwässerung und Versickerung (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
Das anfallende Oberflächenwasser ist bei privaten Neubauten und Neuversiegelungen in allen Baugebieten nicht in das vorhandene öffentliche Netz einzuleiten. Das Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten.
Verkehrsflächen / Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die Stellplatzflächen und Zufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Material auszuführen (Rasengittersteine, Rasenwaben, Schotterrasen, wasserdrucklässiges Pflaster).
Erdwärmepumpen (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Bei der Anlage von Erdwärmepumpen mit einer Wärmeleistung bis 30 kW (Wärmebedarf für Ein- bzw. Zweifamilienhaus) ist ein Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 5,00 Metern einzuhalten.

2. Vermerke und Hinweise

- Umweltbericht**
Der Umweltbericht vom 17.07.2015 sowie der Artenschutzbeitrag vom 30.05.2015 des Büros Karsten Obst, Landschafts- und Freiraumplanung sind hinsichtlich der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die artschutzrechtlichen Vorgaben während der Baufeldfreimachung und für die Zeit während der Baumaßnahmen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. mit § 18 sowie § 44 BNatSchG sind artschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich).
- Baumschutz**
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 12.02.2009 ist zu beachten. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 19200 bzw. der RAS LG 4 in aktueller Fassung zu beachten. Rechtsgültigen Festlegungen zur Einsicht bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 10, Magdeburg aus.
- Lärmimmissionen**
Innerhalb des Plangebietes ist eine Lärmvorbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr vorhanden. Die zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 sind im Planteil dargestellt. Detaillierte Aussagen zu den Bereichen, in denen die geplante Bebauung durch den Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen Immissionen entgegen wirken muss, sind dem schalltechnischen Gutachten ECO 15068 mit Stand vom 01.07.2015 zu entnehmen. Das Gutachten liegt zur Einsicht bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6 aus.
- Bodenboden**
Innerhalb des Plangebietes sind Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen fachtechnisch zu begleiten. In Geländeberichen, in denen Grünflächen bzw. Hausgrün neu angelegt werden, ist durch Bodenauftrag oder Boden Austausch eine durchwurzelbare Bodenschicht i.S.v. § 2 Nr.11 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) herzustellen. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Regelungen des § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Die Regelungen sind Bestandteil der Begründung und liegen auch zur Einsicht bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 10, Magdeburg aus.
- Kampfmittel**
Das Baugebiet ist als ehemaliges Bombenabwurfgebiet registriert. Vor der Durchführung von Bau- und Tiefbauarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.
- Bodengrund**
Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archaischer Bodenfunde.
- Leitungsbestand**
Für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist die entsprechende Schutzbreite und das Überbauungsverbot durch Neubauten oder Neuanpflanzungen einzuhalten. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Schachtung zu ermitteln.
- Grundwasserstände**
Im Bebauungsplangebiet ist bei Hochwasserereignissen mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Bodengutachtens vor Baubeginn wird hingewiesen.
- Stoffeigenschaften**
Allseitig um mind. 1,00 m zurückspringendes Dachgeschoss mit Flachdach und max. 2/3 der Grundfläche des unterliegenden Geschosses.
- Hochwasserschutz**
Das Bebauungsplangebiet ist Bestandteil eines deichgeschützten Areal. Eingedeichte Areale gehören zu den deichgeschützten, jedoch gefährdeten Flächen, welche bei Öffnen oder Versagen eines Deiches überschwemmt werden können.
- Höhenlage der Ringerschließung**
Die geplante Ringerschließung wird voraussichtlich ca. 0,50 - 1,00 m über der vorhandenen Geländeoberkante liegen.

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt Magdeburg

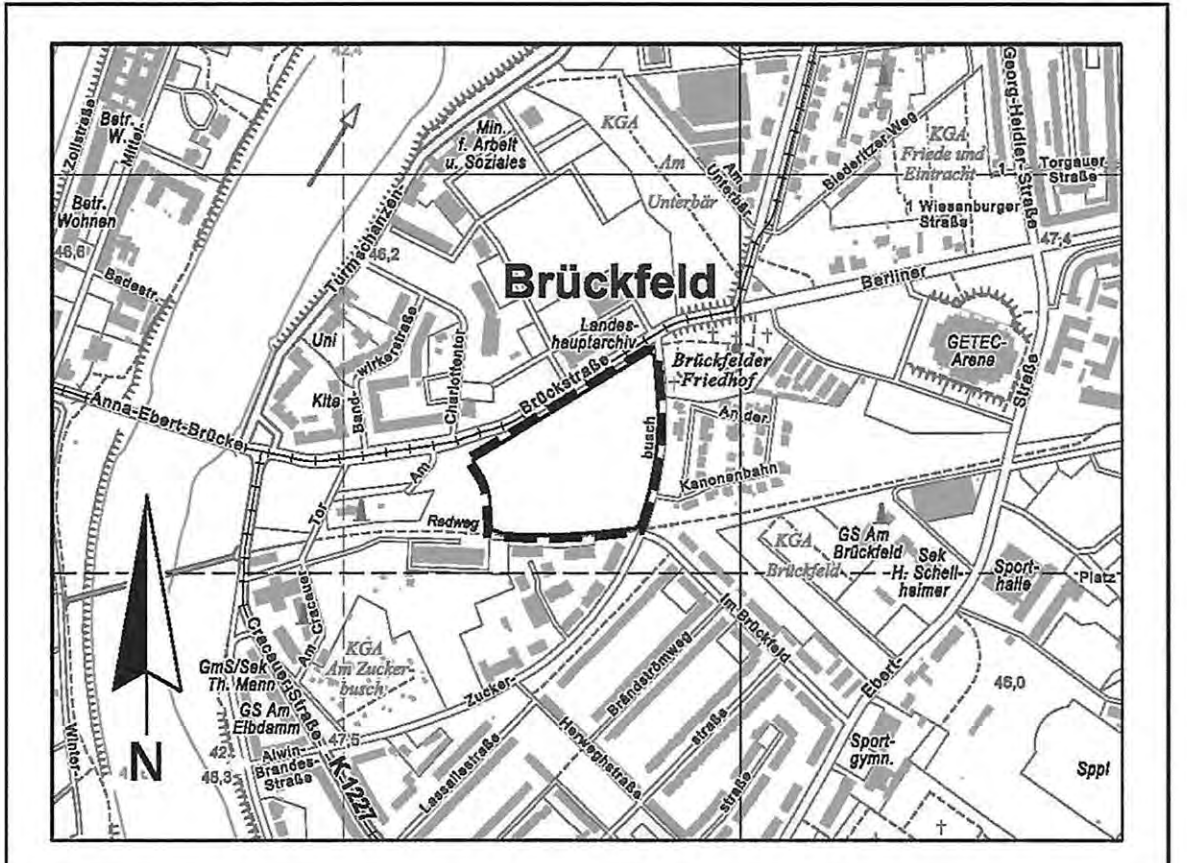
DS 0107/16 Anlage 2

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 254-1

ZUCKERBUSCH WEST

Stand: Februar 2016

M 1 : 1 000



Planverfasser:
Lindner + Caneli
Stadtplanung und Projektsteuerung
Röntgenstraße 8
39108 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 03/2016

| | | | |
|--|---|---|--|
| <p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16./16. den Bebauungsplan Nr. 254-1 'Zuckerbusch West', bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 02.05.2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 254-1 'Zuckerbusch West' beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 17.05.2013 über das Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.01.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umwelprüfung aufgefordert worden.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> |
| <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 12.10.2015 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 254-1 und der Begründung/Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.2015 über das Amtsblatt Nr. 31 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 254-1, die Begründung/Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.10.2015 bis 30.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 254-1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den 2.2. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 254-1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Februar 2016 wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Magdeburg, den 2.4. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> |
| <p>Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 254-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 254-1 'Zuckerbusch West' ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den 06. JUN. 2016</p> <p> Oberbürgermeister</p> | <p>Es wird hiermit bezeugt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 254-1 übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den 20.06.2016</p> <p> Stadplanungsamt</p> | <p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p> Stadplanungsamt</p> | <p>Siegel</p> |